

NEUWERTIGE WOHNUNG AN DER PROMENADE

PROMENADE 8 TOP 02, 4020 LINZ



Immobilienart: 2-Zimmer-Wohnung im 02. OG

Lage/Objekt: Die Wohnung befindet sich in zentraler Stadtlage, direkt an der Linzer Promenade nahe der Losteria. Der perfekte Standort der Wohnung bietet eine große Auswahl an Geschäften und Lokalen aller Art, in unmittelbarer Umgebung. Die öffentlichen Verkehrsmittel sind in weniger als einer Gehminute zu erreichen. Der Linzer Hauptplatz sowie die Donaulände sind schnell erreichbar.

Lage/Mietgegenstand: Diese wunderbare, neuwertige Wohnung befindet sich im 2ten Obergeschoss des Hauses und bietet eine ausgezeichnete Raumaufteilung. Ein Lift ist vorhanden. Ein besonderer Vorteil ist die neuwertige Küche, welche vom Eigentümer zur Verfügung gestellt wird. Die großzügige Raumaufteilung und die vielen Fenster, welche ein helles und freundliches Wohnambiente schaffen sind zwei weitere Pluspunkte dieser Wohnung. Eine Gemeinschaftsabstellfläche im Keller ist vorhanden und kann von den Wohnungsmietern genutzt werden.

Heizwärmebedarf: wird nachgereicht

Vermittlungstyp: Mietwohnung

Wohnnutzfläche: ca. 50,18 m²

Detailbeschreibung: Die Wohnung Top 02 gliedert sich in Vorraum, Wohn-/Koch-/Esszimmer mit möblierter Küche, Schlafzimmer, Bad/WC

Miete:	Monatsmiete	652,34 €
	Betriebskosten Akonto	100,36 €
	Nettomonatsmiete inkl. BK	752,70 €
	Umsatzsteuer 10%	75,27 €
	Bruttomonatsmiete inkl. BK/USt.	827,97 €

Nebenkosten: Heiz- und Stromkosten – werden direkt vom jeweiligen Versorgungsunternehmen vorgeschrieben.

KONTAKT:

AREV Immobilien GmbH

LARA GERARD

Europaplatz 4, 4020 Linz, www.arev.at
T: 0732/ 605533-364, M: 0664/85 48 364,
lara.gerard@arev.at



NEUWERTIGE WOHNUNG AN DER PROMENADE

PROMENADE 8 TOP 02, 4020 LINZ

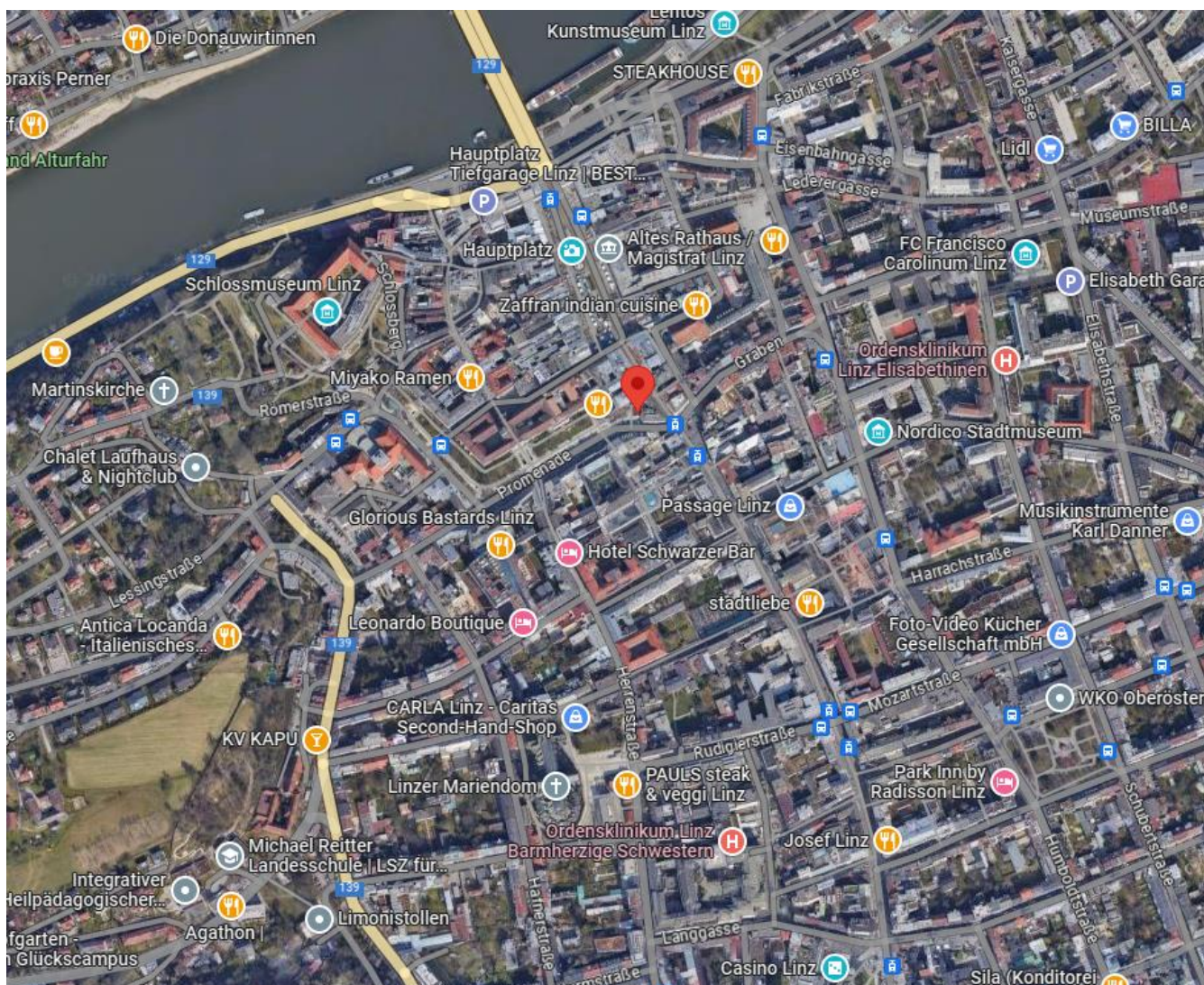
Mietbeginn/Dauer: ab **01. Juli 20205**, bzw. nach Vereinbarung befristetes Mietverhältnis auf 3 Jahre

Kautiön: Die Kautiön in Höhe von **Euro 2.500,00** (in Worten: zweitausendfünfhundert) kann per Überweisung hinterlegt werden.

Vermittlungsprovision: provisionsfrei für Mieter

Förderung: Die Wohnanlage wurde mit Fördermitteln des Landes OÖ saniert, der künftige Mieter muss den Förderungslinien des Landes OÖ entsprechen. Wir informieren Sie gerne!

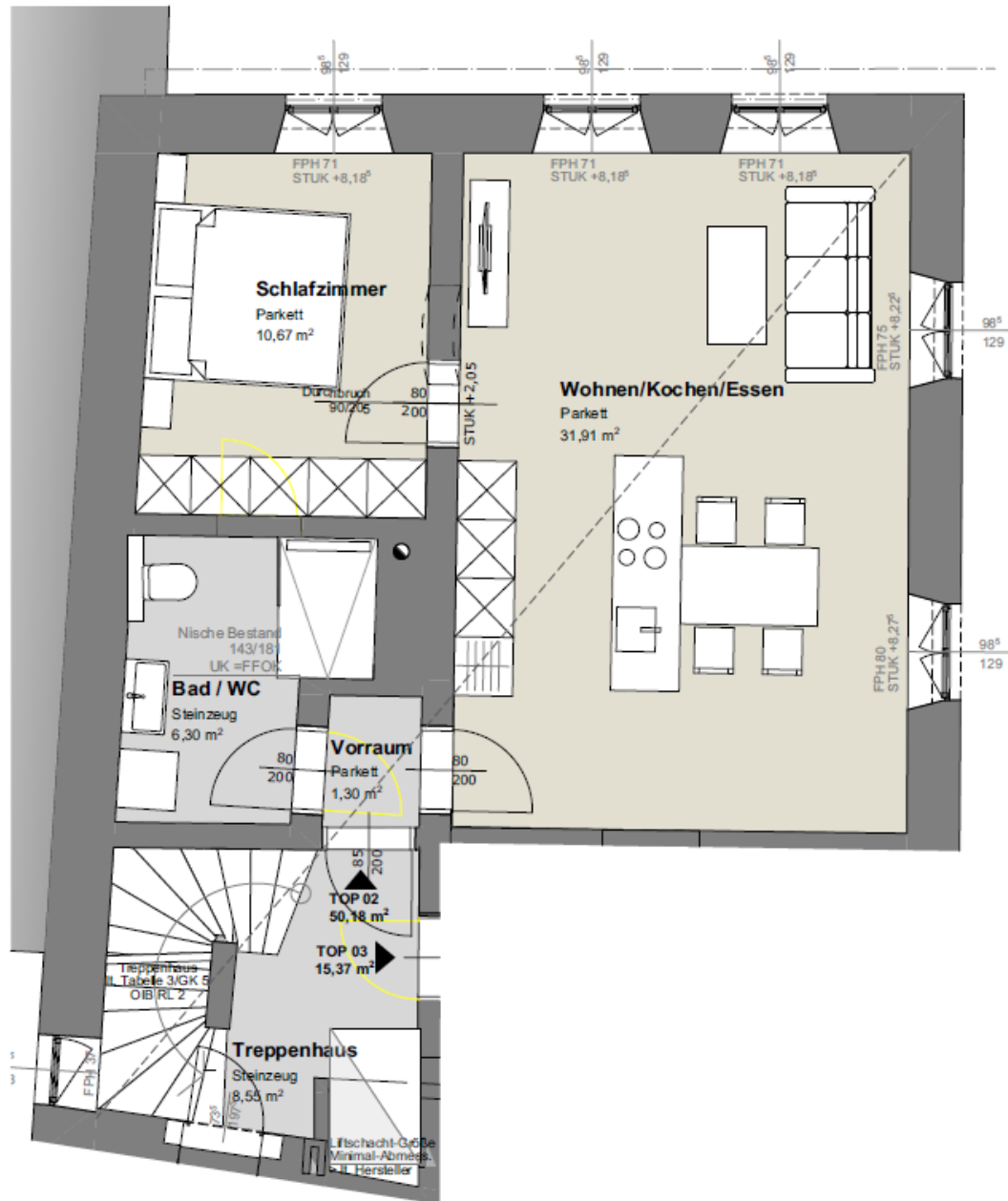
Lageplan Ort:



NEUWERTIGE WOHNUNG AN DER PROMENADE

PROMENADE 8 TOP 02, 4020 LINZ

Grundriss:



Grundrissplan ist nicht maßstabgetreu!

MERKBLATT
zu den Richtlinien der OÖ Wohnbauförderung

1. Geförderte Wohnungen dürfen gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 OÖ Wohnbauförderungsgesetz 1993 in Verbindung mit der OÖ Einkommensgrenzen-Verordnung 2012 nur an förderbare Personen im Sinne § 2 Abs. 13 leg. cit. überlassen werden.

Einkommen:**Zum Einkommen zählen:**

- bei Unselbständigen das Einkommen gemäß § 25 EstG 1988 abzüglich Werbungskosten gemäß § 16 EstG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer
- bei zur Einkommenssteuer veranlagten Personen: die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EstG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, der Sanierungsgewinne, der Freibeträge nach § 104 und 105, der Investitionsfreibeträge, der Investitionsrücklage, abzüglich der festgesetzten Einkommenssteuer
- bei pauschalierten Land- und Forstwirten 55 % des zuletzt festgestellten Einheitswertes
- alle steuerfrei belassenen regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruches gewährt werden.

Nicht zum Einkommen zählen:

- Familienbeihilfe
- Leistungen für Behinderte, wie beispielsweise Blindenhilfe
- Pflegegeld
- Unterhaltsleistungen für Kinder, Waisenrente
- Lehrlingsentschädigung, Einkünfte aus Ferialtätigkeit

Haushaltseinkommen:

Die Summe der Einkommen des Förderungswerbers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

**Förderbare Personen
(Einkommensgrenzen):**

Jene Person,

- die beabsichtigt, die geförderte Wohnung ausschließlich zur Befriedigung ihres dauernden Wohnbedürfnisses zu verwenden
- die volljährig ist
- und deren Jahreshaushaltseinkommen folgende Grenzen nicht übersteigt, wobei die nachstehenden Beträge etwa dem Nettoeinkommen entsprechen.

Bei den Förderungen nach dem OÖ.
Wohnbauförderungsgesetz gelten folgende Einkommensgrenzen:

1 Person Jahresnettoeinkommen	€ 50.000,-
2 Personen Jahresnettoeinkommen	€ 85.000,-
für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich der Betrag um	
für jedes Kind, das nicht im Haushalt des Förderungswerbers lebt, für das aber Alimentationszahlungen zu leisten sind, erhöht sich der Betrag jeweils um	€ 7.500,-
	€ 7.500,-

2. Die geförderten Wohnungen dürfen im Sinne des § 27 Abs. 1 OÖ Wohnbauförderungsgesetz 1993 in Verbindung mit der OÖ Einkommensgrenzen-Verordnung 2012 nur an solche Bewerber in Miete übertragen werden, die sich schriftlich verpflichten, ihre Rechte an der bisher zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses verwendeten Wohnung binnen 6 Monaten nach Bezug der gegenständlichen geförderten Wohnung aufzugeben.

....., am
Ort, Datum

.....
Mieter

DATENSCHUTZERKLÄRUNG / ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

AREV Immobilien GmbH
Europaplatz 4
4020 Linz

Wir nehmen den Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten sehr ernst und behandeln die uns anvertrauten Daten entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen.

ERHEBUNG UND VERARBEITUNG DER SIE BETREFFENDEN PERSONENBEZOGENEN DATEN:

Zum Zwecke der Leistungserbringung (zB Immobiliensuche, ...) ist die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch unser Unternehmen sowie unsere Fachabteilungen notwendig. Mit der Übergabe der Daten, stimmen sie dieser zweckgebundenen Verarbeitung ausdrücklich zu.

EMPFÄNGER

Eine Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur im minimal erforderlichen Umfang.

Mögliche Empfänger können sein:

(potentieller)Vertragspartner (Vermieter), zuständige Fachabteilungen der Hausverwaltung oder Gesellschaften der Unternehmensgruppe, private und öffentliche Stellen, die Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragsobjekt bekanntgeben können oder benötigen (z.B Rauchfangkehrer), Finanzierungsunternehmen, Versicherungen;

Finanzamt und sonstige Behörden, Steuerberater und Rechtsvertreter (bei der Durchsetzung von Rechten oder Abwehr von Ansprüchen oder im Rahmen von Behördenverfahren).

Unternehmen, die im Rahmen der Betreuung unserer unternehmensinternen IT-Infrastruktur (Software, Hardware) beauftragt sind;

beauftragte Professionisten/Dienstleister (z.B. Kontaktaufnahme zur Schadensbehebung);

Makler, Interessenten, Käufer, Investoren (berechtigtes Interesse bei Verkauf der Liegenschaft)

Eigentümer/Hausverwaltung im Rahmen der Kündigung/Übergabe von Verwaltungsagenden

Keinesfalls werden Ihre Daten zu Werbezwecken o.ä. weitergegeben.

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Personenbezogenen Daten werden in unseren Dateisystemen im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorrätig gehalten. Eine Aufbewahrung über die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen kann sich im Einzelfall (auftragsbezogen) ergeben.

BETROFFENENRECHTE

Sie haben ein Recht auf Information gemäß § 43 DSGVO, Auskunft gemäß § 44 DSGVO (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 45 DSGVO. Zur Befriedigung ihrer Betroffenenrechte verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse geschaeftsleitung@arev.at. Wir werden ihr Begehren nach entsprechender Identitätsprüfung fristgerecht bearbeiten. Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

DATENSICHERHEIT UND GEHEIMHALTUNG

AREV garantiert durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sowohl die Einhaltung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), DSGVO wie auch die Geheimhaltung und Vertraulichkeit.

ALLGEMEINE BESTIMMUNG

Durch ihre Unterschrift erteilen sie uns die ausdrückliche Einwilligung zur zweckgebundenen Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

Datum, Name in Blockbuchstaben, Unterschrift

Angebot unverbindlich und freibleibend.

lara.gerard@arev.at
M: 0664 / 8548364

